Archäologische Denkmalpflege in Deutschland: Anmerkungen zu Entwicklung, Zustand und Status

Von Jürgen Kunow

Prolog

Zunächst war angedacht, zur Monografie von Claudia Rohde[1] eine Rezension für den Besprechungsteil in der GERMANIA zu schreiben. Allerdings war recht schnell der bevorzugte Umfang überschritten, den man zwar noch auf den üblichen Standard hätte zurücksetzen können. Das Buch von C. Rohde verleitet aber, über den bekannten Aufbau einer Besprechung[2] hinauszugehen und weiterführende (bisweilen auch abweichende) Gedanken zu verschriftlichen und zur Diskussion zu stellen. Meine jahrzehntelange Beschäftigung in der Archäologischen Denkmalpflege[3] hat mir immer deutlicher gezeigt, welch ein Nachholbedarf für die Archäologische Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege an aktuellen und unterschiedlichen Darstellungen ihrer Arbeitsweise besteht. Der Redaktion der GERMANIA bin ich deshalb sehr dankbar, dass sie mir über Umfang und Darstellungsform einer Besprechung hinaus die Gelegenheit geboten hat, einen Artikel in der Rubrik „Diskussionen" zu verfassen, der tatsächlich zur Debatte gedacht ist. Der Ablauf meines Beitrages orientiert sich weiterhin am Buch von Rohde.

Einführung in das Buch und Vorstellung der Autorin Claudia Rohde

Nach Jahrzehnten der Vernachlässigung sind im Zeitraum von 2022 bis 2025 drei Monografien zur Theorie und Praxis der Bodendenkmalpflege in Deutschland erschienen. Man könnte nun ein Übermaß an identischer Betrachtung vermuten, doch ist dieses keinesfalls so. Nicht nur themen-, auch auf die ‚primären Zielgruppen' bezogen unterscheiden und ergänzen sich die Arbeiten sehr gut. So ist die erste, hier zu nennende Publikation von Michael Rind und mir (Kunow / Rind 2022) bei utb. erschienen und als Einführung in die Archäologische Denkmalpflege für Studierende konzipiert. Till Kemper (2023) hingegen, Autor der zweiten Monografie, der zu Einzelthemen sehr lesenswerte Beiträge von Archäolog:innen akquirieren konnte, ist ein ausgewiesener Jurist mit einem Schwerpunkt im Bau-, Verwaltungs- und Denkmalrecht. Das prägt auch dieses ausgesprochen gut erschlossene Nachschlagewerk (s. a. Kunow 2024). Als Leserschaft profitieren natürlich nicht nur Juristen (Anwälte oder Richter) von diesem Kompendium, sondern ebenso Mitarbeiter:innen von Denkmalämtern und -behörden, die mit juristischen Sachverhalten zu tun haben.

Die hier zu besprechende Arbeit von Rohde komplettiert das Trio. Es handelt sich um eine Dissertation, die 2024 an der Universität Freiburg eingereicht wurde. Dadurch erklärt sich, dass die im Herbst 2023 erschienene Arbeit von T. Kemper in Rohdes Textfassung keinen Eingang mehr

[1] Claudia Rohde, Bodendenkmalpflege in Deutschland. Geschichte – Praxis – Perspektiven. Reimer Verlag, Berlin 2025. 79,00 €. ISBN 978-3-496-03105-05. 562 Seiten mit 13 Grafiken und Tabellen. doi: https://doi.org/10.5771/9783496031055.

[2] Darstellung des bis dahin vorliegenden Publikationsstandes zu der Thematik – Einführung in die Publikation und ihr Aufbau – kapitelweise Durchsicht – Resümee mit Schlussbewertung.

[3] Konkret meine berufliche Tätigkeit als Landesarchäologe in Brandenburg nach der „Wende" von 1992 bis 2004 und meine Rückkehr in das Rheinland als dortiger Landesarchäologe von 2004 bis zu meiner Pensionierung 2018, sowie meine Wahl von 1994 bis 2015 in den Vorstand des Verbandes des Landesarchäologen (heute: Verband der Landesarchäologien), davon 2003 bis 2015 als dessen Vorsitzender.

gefunden hat. Rohde hatte bereits mehr als zehn Jahre zuvor, im Jahr 2012, ihre Masterarbeit zu einem gänzlich anderen Thema in Freiburg eingereicht und war im Anschluss mehrere Jahre am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege tätig, wo sie mit den Grundlagen und der Arbeitsweise der dortigen Bodendenkmalpflege vertraut gemacht wurde. Darüber hinaus führte sie in Vorbereitung ihrer Promotion längere, nach identischem Muster aufgebaute Interviews an vier weiteren Landesämtern in Baden-Württemberg[4], dem Rheinland, Westfalen-Lippe und Schleswig-Holstein, um deren Arbeitsweisen zu vergleichen („Anhang: Kurzcharakteristiken der Beispielämter"; S. 515–560). So ist eine Arbeit entstanden, die nicht nur durch intensive Einblicke in die Theorie und Praxis von insgesamt fünf Landesämtern überzeugt, sondern zugleich deren Strategien und Optionen dokumentiert. Damit erklärt sich auch der Klappentext des Buches, wonach als Zielgruppe bereits im Beruf stehende „Mitarbeiter:innen an Denkmalämtern, Stadt- und Regionalplaner:innen und Archäolog:innen sowie Kulturwissenschaftler:innen" benannt sind. Dennoch scheint mir die Lektüre grundsätzlich auch für fortgeschrittene Studierende geeignet, die schon Kontakt zu Denkmalämtern hatten und / oder sich in einem Universitätsseminar mit der Thematik beschäftigen. Denn unstrittig sollten sich schon frühzeitig Studierende als mögliche Berufseinsteiger mit der Archäologischen Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege[5] vertraut machen. Dieses hatte unlängst auch die Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften in einem umfangreichen Diskussionspapier empfohlen (Albert et al. 2024 sowie ergänzend Breuer / Kunow 2025)[6].

Nun aber zum Aufbau des Buches. Es ist in drei längere Hauptteile mit jeweils zwei Unterabschnitten gegliedert: „Teil 1 Bodendenkmalpflege in Deutschland – Grundlagen und Historie" (S. 25–181), „Teil 2 Theorie und Praxis der Bodendenkmalpflege" (S. 183–327) und „Teil 3 Perspektiven der Bodendenkmalpflege" (S. 331–433). Im Anhang (S. 439–562) finden sich neben den bereits erwähnten Kurzcharakteristiken von fünf Landesämtern (S. 515–560) ein sehr umfangreicher Literaturapparat (S. 442–514), der nicht nur archäologische Fachliteratur im engeren Sinn aufführt, sowie ein schmales Register historischer Persönlichkeiten (S. 561 f.).

Grundlagen der Archäologischen Denkmalpflege und Bedeutungswandel der Bodendenkmäler im historischen Ablauf

Beginnen wir mit dem Teil 1 der Monografie und seinen beiden Unterabschnitten „I Grundlagen" (S. 27–40) und dem erheblich umfangreicheren Abschnitt „II Die Sicht auf Bodendenkmäler und ihre Bedeutung im Wandel der Zeit" (S. 41–181). Vermutlich weil derartige „Grundlagen" im üblichen Archäologie-Studium eher selten gelehrt werden und hier ein besonderer Nachholbedarf besteht, fokussiert die Autorin auf Aspekte der ‚Erinnerungskultur' und das ‚Kulturelle Gedächtnis'. Diese sind nicht nur Ausgangsbasis dieses Buches, sondern auch Auftrag an jegliche Denkmalpflege, hier ihren Beitrag zu leisten. In den 1990er-Jahren machten der Ägyptologe Jan Assmann und seine Ehefrau, die Kulturanthropologin Aleida Assmann, eine breitere Öffentlichkeit in Deutschland mit den Grundlagen des Gedächtnisses einer Gesellschaft vertraut. Sie untersuchten dabei, wie die Erinnerung einer Gruppe – hier setzen sie den Begriff ‚Kulturelles Gedächtnis' ein – zustande kommt, welche Interessensgruppen dort Einfluss nehmen und nicht selten sowohl Erinnerung als

[4] Zur Neuorganisation seit 2025 siehe Nelle / Tafelmeier 2026 mit Organigramm der neuen Amtsstruktur in Abb. 2.

[5] Beide Begriffe sind Synonyma, wobei ich mittlerweile statt ‚Bodendenkmal' den Terminus ‚Archäologisches Denkmal', der auch in einigen Denkmalschutzgesetzen Eingang gefunden hat, wegen der Allgemeinverständlichkeit in Öffentlichkeit und Politik bevorzuge.

[6] Vereinzelt wurde dies irrtümlich als eine Art ‚Studien(neu)ordnung' verstanden; offensichtlich wenig vertraut mit den Grundsätzen und Empfehlungen der Leopoldina die fehlgeleitete Kritik bei Siegmund et al. 2024.

auch Vergessen steuern und das Kulturelle Gedächtnis für aktives Handeln verwenden (Kunow 2017, 1). Sehr umfassend greift Rohde (bes. S. 27–30) auf J. und A. Assmanns Arbeiten, aber auch weitere zurück und behandelt Aspekte wie ‚Gruppenidentität' oder ‚kollektives und kulturelles Gedächtnis'. Schließlich markieren (nicht nur bei ihr) „Denkmäler … Fixpunkte dieses kulturellen Gedächtnisses" (S. 32–34). Die Eheleute Assmann prägten in dem Kontext den Begriff der ‚Traditionsträger', denen wir als Archäolog:innen und Historiker:innen angehören und die unsere Rolle definieren. Vielleicht ein eher ungewöhnlicher, aber durchaus gelungener und weiterführender Einstieg als „Grundlagen".

Zum Unterabschnitt „II Die Sicht auf Bodendenkmäler und ihre Bedeutung im Wandel der Zeit" zwei Vorbemerkungen. Zunächst lohnt ein nochmaliger Blick auf die Wortwahl der Überschrift. Was wir gemeinhin als ‚Forschungsgeschichte' oder ‚Chronik der Bodendenkmalpflege' (Kunow / Rind 2022, 35–72) aus einschlägigen Publikationen kennen, findet man hier eher nicht. Tatsächlich geht es Rohde nicht um unsere ‚Innensicht', sondern um die Perspektive von außen auf Objekte (Denkmäler) und Subjekte (Personen). Natürlich gibt es dabei Schnittmengen mit üblichen Darstellungen, aber Ausgangspunkt bei Rohde ist eine ideengeschichtliche (im Sinne der Erfassung und Einflussnahme des ‚Zeitgeistes') und gesellschaftspolitische Betrachtung (im Sinne des Einwirkens des Staates und seiner Administration sowie von Gruppierungen). Der zweite Hinweis betrifft die Lesbarkeit dieses Abschnitts. Sie wird aus meiner Sicht beeinträchtigt durch überlange Zitate im Fließtext und den Anmerkungen, die selbstverständlich Gedankengang und Argumentation der Autorin stützen, doch geht es zumeist um inhaltliche Positionierungen einzelner Akteure. Deren genaue Wortwahl erscheint zweitrangig. Bei nicht wenigen ‚Zitaten in Überlänge' hätte ich daher der besseren Lesbarkeit wegen eine Paraphrasierung und den Quellennachweis in Klammern gesetzt vorgezogen. Aber das mag jede(r) für sich entscheiden.

Rohde beleuchtet in diesem Unterabschnitt II einen Zeitraum vom 14. / 15. Jahrhundert bis in die 1920er-Jahre, mithin ein halbes Jahrtausend, das sie in vier Phasen gliedert und mit Bezeichnungen wie ‚Gewissheit und erste Zweifel', ‚Auflösung und Entfachung', ‚Vertiefung' und ‚Kanonisierung' charakterisiert. Mögen diese Begrifflichkeiten zunächst ein wenig abstrakt anmuten, treffen sie doch aus meiner Sicht den Kern der vier Zeitabschnitte recht gut. Der eine oder die andere mag schon vermutet haben, dass mit ‚Auflösung und Entfachung' die Epoche der Aufklärung ins Rampenlicht tritt und man in Johann Gottfried Herder (S. 66–75) einem Wegbereiter der Romantik und der ‚Verklärung des Volksgeistes' begegnet. Mit der ‚Vertiefung', zeitlich einsetzend nach der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress 1814/15, bricht sich bekanntlich die nationale Sehnsucht nach einem deutschen Vaterland endgültig Bahn (Kunow 2002; 2017; Gramsch 2006). So kanalisierte sich die zunächst enttäuschte Hoffnung etwa im Wirken und organisatorischen Zusammenschluss der Heimat- und Geschichtsvereine (S. 107–116). Auf der ‚professionellen Ebene' beobachten wir zeitgleich eine allmähliche Entwicklung der Prähistorie hin zur Wissenschaft (S. 120–134). Als letzte Phase ‚Kanonisierung', deren Beginn die Autorin zeitlich mit dem Entstehen des Deutschen Reichs und seiner für kulturelle Angelegenheiten zuständigen 25 Gliedstaaten und deren Abschluss mit der Weimarer Epoche ansetzt, wird letztlich ein Prozess beschrieben, wo der Staat nun auch die Bodendenkmäler in staatliche Verantwortung nimmt und ein gesetzliches Regelwerk zu ihrem Schutz festlegt (S. 146–181; bes. S. 170–181). Diese Verstetigung (oder in der Wortwahl der Autorin ‚Kanonisierung') zeigt sich rechtlich wie auch fachlich in der endgültigen Etablierung der Bodendenkmäler als ‚wissenschaftliche Quelle' (S. 157 f.).

Manche(n) mag erstaunen, dass Rohde die Entwicklung nicht fortschreibt und weder die Zeit des Nationalsozialismus noch des Nachkriegsdeutschlands in Ost und West und schließlich die Wiedervereinigung darstellt. Um bei der letzten Zeitmarke anzusetzen: Es ist sicherlich richtig,

dass mit den fünf neuen Bundesländern und ihren sehr früh implementierten Landesdenkmalschutzgesetzen – Sachsen bildete im März 1993 schon den Abschluss – eine Zäsur und zugleich ein gesamtdeutscher Meilenstein entstand. Aber natürlich werden Denkmalschutzgesetze heute und auch zukünftig regelmäßig novelliert (s. u. den Abschnitt ‚Epilog'). Es ist ein prozessualer Vorgang, daher kann man der Autorin beipflichten, dass mit weiterhin gültigen Grundzügen die rechtliche und auch fachliche ‚Kanonisierung' bereits vor rund einhundert Jahren einsetzte.

Archäologische Denkmalpflege als staatliche Aufgabe und unterschiedliche Arbeitsweisen der Landesämter

Kommen wir nun zum „Teil 2 Theorie und Praxis der Bodendenkmalpflege" (S. 183–327) und seinen beiden Unterabschnitten „I Bodendenkmalpflege als Teil der öffentlichen Verwaltung" (S. 185–230) und „II Stile der Bodendenkmalpflege – Synthese aus Theorie und Praxis" (S. 231–327). Im sehr gut lesbaren (auch für weniger mit der Rechtsmaterie Vertraute) Abschnitt I benennt die Autorin mit der Amts- bzw. Organisationsstruktur eines Fachamts, der Verwaltungsstruktur des Landes (Behördenaufbau, Ministerien) und dem jeweiligen Denkmalschutzgesetz die wesentlichen Faktoren, die den Rahmen der bodendenkmalpflegerischen Tätigkeit setzen (S. 185). Im Folgenden werden von ihr diese Faktoren im Detail und auf Länderebene betrachtet. Die Aktualität dieses Abschnittes (S. 190–202) lässt sich daran ermessen, dass jüngste Novellierungen der Denkmalschutzgesetze mit wesentlichen Verbesserungen in Baden-Württemberg (Einführung des sogenannten Verursacherprinzips) und Bayern (Übernahme des Schatzregals als letztes Bundesland) aus dem Jahr 2023 bereits Eingang gefunden haben.

Erst wenige Jahrzehnte ist es her, dass Landesämter recht spät oder auch zufällig von Bauabsichten, die archäologische Denkmäler und Fundplätze tangieren würden, erfuhren. Diese Situation hat sich grundlegend geändert, da moderne Denkmalschutzgesetze die Landesämter in den Kreis der ‚Träger öffentlicher Belange' (TöB) erhoben und damit zu Beteiligende auf allen Planungsebenen. Diesem Tatbestand widmet die Autorin das längere Kapitel „Bodendenkmäler in der Raumplanung" (S. 202–227; weiterhin: Kemper 2023, 48–53). Sie zeigt den Ablauf der hierarchisch aufgebauten Bundesraumordnung mit der nachfolgenden Landes- und Regionalplanung sowie schließlich der kommunalen Bauleitplanung mit dem vorbereitenden Flächennutzungsplan (FNP) und dem verbindlichen Bebauungsplan (B-Plan) (übersichtlich dargestellt auf S. 204, Schaubild 3). Es ist hier nicht der Platz, detaillierter darauf einzugehen. Mit dem Bebauungsplan, also dem konkreten Baurecht, stehen rechtliche und zeitliche Abläufe fest, daher versucht die Bodendenkmalpflege, sich schon auf der höheren Ebene der Landespläne oder zumeist der Regionalpläne (oder spätestens bei Flächennutzungsplänen) zu positionieren. Den Regionalplänen liegt unterschiedlich in den Bundesländern allerdings ein kleiner Maßstab von 1 : 100 000 bzw. 1 : 50 000 zu Grunde (S. 212). Das bedeutet, auf einer kartografischen Grundlage entspricht dort 1 cm in der Realität 1 km bzw. 0,5 km. Eine Darstellung einzelner Bodendenkmäler entfällt auf dieser Maßstabsebene natürlich und ein Fachamt muss bemüht sein, größere und darstellbare Raumeinheiten zu bilden und textlich zu begründen. Anders als beim Naturschutzrecht mit der dortigen Möglichkeit von Ausweisungen großer flächiger Schutzgebiete unterschiedlichen Ranges oder von geschützten Landschaftsbestandteilen ist eine vergleichbar räumlich zu verortende ‚Denkmallandschaft' oder auch ‚archäologische Kulturlandschaft' bislang keine echte Schutzgutdefinition in einem Denkmalschutzgesetz: „Dies steht vorerst nicht zu erwarten, weil die Entwicklung vom objektbezogenen Denkmalschutz, hin zu einem flächenbezogenen, vorwiegend als kritisch betrachtet wird" (Kemper 2023, 78–85; bes. 83–85). Damit sind in aller Kürze alltägliche Schwierigkeiten aufgeführt, denen

eine Bodendenkmalpflege begegnet. Recht erfolgreich hingegen agiert man bundesländerübergreifend bei Trassenplanungen für Verkehr und Versorgungsleitungen, sogenannten linearen Maßnahmen. Vor allem hier helfen Umweltverträglichkeitsprüfungen, die Betreiber vorzulegen haben und die auch historische Schutzgüter (Bodendenkmäler, Fundstätten) in den Trassen und ihrem Umfeld darstellen müssen (S. 214–217; Kemper 2023, 47 f.).

Den folgenden, knapp einhundert Seiten starken Unterabschnitt „II Stile der Bodendenkmalpflege – Synthese aus Theorie und Praxis“ (S. 231–327) bewerte ich als Kernstück des Buches. Vermutlich unterschiedliche Auffassung dürfte zunächst bestehen, ob der eher ungewöhnliche Terminus ‚Stile der Bodendenkmalpflege‘ tatsächlich adäquat ist, Charakter, fachliche Umsetzungen und Herangehensweisen oder Strategien eines Landesamts zu spiegeln. Gleichwohl, dem Rezensenten ist auch keine bessere Begrifflichkeit eingefallen.

Wir müssen uns auf einige Aspekte beschränken. Rohde beschreibt zunächst (S. 232 f.) ihre eigenen Beobachtungen und Erfahrungen. Zu Beginn standen dabei ausführliche Interviews an fünf Landesämtern (wichtige Charakteristika kurz zusammengefasst S. 244 mit Tab. 1) und weiteren zur Frage, wie man dort alltagsbezogen, aber auch strategisch agiert und was aus deren Sicht eine ‚gute Bodendenkmalpflege‘ auszeichnet. Dabei erstaunte die Autorin eine Heterogenität, die letztendlich nicht auf unterschiedlichen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen basieren würde. Ihr Fazit war: „Es schien mit darauf zurückzuführen zu sein, dass es doch unterschiedliche (personenabhängige) Vorstellungen davon gibt, was ‚gute Bodendenkmalpflege‘ ist“ (S. 233). Mag man dem Verfasser, der eingangs bereits auf seine berufliche Tätigkeit als Landesarchäologe in den beiden Bundesländern Brandenburg und anschließend im Rheinland hingewiesen hat, hier ‚Selbstwertschätzung‘ vorwerfen, doch spielt der ‚Faktor Mensch‘ auf Leitungsebene sicherlich eine maßgebliche Rolle, gerade, wenn längere Dienstzeiten vorliegen und sich mit der Weitergabe auch ‚Traditionsketten‘ bilden können (S. 20 f.). Die Autorin geht in ihrer Analyse aber einen wesentlichen Schritt weiter. Sie kategorisiert und entwickelt vier idealtypische ‚Stile der Bodendenkmalpflege‘, die jedoch, wie sie anmerkt, „*keine* real-existierenden Fachämter“ (S. 21) widerspiegeln sollen: „Stil A. ‚verwalten und leiten‘; Stil A.1. ‚verwalten und reagieren‘; Stil B. ‚forschen und begeistern‘ sowie Stil B. 1. ‚verwalten und forschen‘.“ (S. 316–327).

Kurz zusammengefasst charakterisieren bei Rohde (S. 316 f.) die verwaltungsbasierten Stile A. und A.1. einen strategischen Ansatz, umfassende Inventare anzulegen, damit einer Zerstörung der Bodendenkmäler langfristig und flächig im Sinne des Denkmalerhalts gegenzusteuern, dabei insbesondere die Raumordnung zu nutzen und ein entsprechendes behördliches Partnerfeld dauerhaft aufzubauen. Die forschungsbasierten Stile B. und B. 1. hingegen rücken das öffentliche Interesse an der Wissenschaft in den Vordergrund. Man sieht sich stärker als Forschungsinstitution und betont die Nähe der Bodendenkmalpflege zur archäologischen Wissenschaft. Wesentliches Merkmal sind hier Geländetätigkeiten wie Rettungs- und Forschungsgrabungen. Mit der Materie Vertraute – zweifellos zählt die Autorin hierzu – sehen hier wohl stellvertretend in Grundzügen die Bodendenkmalpflegen in Bayern und in Baden-Württemberg gespiegelt, wo der frühzeitig verstorbene Sebastian Sommer jeweils viele Jahre tätig war und die ‚beiden Systeme‘ entscheidend mitprägte. Hierzu haben über die Praxis hinaus seine theoriebasierten Aufsätze (Sommer 2009; 2017; Sommer et al. 2013) erheblich beigetragen, die man auch als Antagonismus von „‚wissenschaftlicher Schwerpunktbildung‘ und ‚flächendeckendem Ansatz‘“ verstehen kann (S. 303). Dennoch greift meines Erachtens dieser fiktive Gegensatz als ‚Profildiversifizierung real-existierender Fachämter‘ nur begrenzt. In der Festschrift für Sebastian Sommer, die sich auf Grund seines plötzlichen Ablebens unerwartet zur Gedächtnisschrift entwickelte, bin ich näher darauf eingegangen (Kunow 2021), eine Arbeit, die Rohde offensichtlich nicht zur Kenntnis nehmen konnte. Wichtig scheint

mir hier (Ausgangslage knapp zusammengefasst bei Kunow / Rind 2022, 140 f.), die konkreten Hauptarbeitsgebiete in einem Landesamt, also Stadtarchäologie (Kunow 2021, 555–558), Archäologie und Land- und Forstwirtschaft (Kunow 2021, 558–562; weiterhin Kemper 2023, 182–191), Archäologie und Rohstoffgewinnung (Kunow 2021, 562–566; Kemper 2023, 203) sowie Trassenarchäologie (Kunow 2021, 566–568; Kemper 2023, 205 f.) hinsichtlich ‚wissenschaftlicher Schwerpunktbildung' und / oder möglichem ‚flächendeckenden Ansatz' gesondert zu bewerten. Recht schnell wird dabei deutlich, dass es in jedem Landesamt auf konkrete Aufgaben bezogen eine erhebliche Schnittmenge beider Stile gibt – jedoch durchaus mit unterschiedlicher Gewichtung.

Im Kontext der letztjährigen Neustrukturierung des Abteilungsbereiches Archäologische Denkmalpflege im Landesamt Baden-Württemberg hat Dirk Krausse in einem Interview die dahinterstehenden Überlegungen ausgeführt (Nelle / Tafelmeier 2026 mit Abb. 2) und dabei auch die umfassendere Bereitstellung von Ergebnissen und Daten für die fachliche Community betont. Als wesentliches Instrument ist hier eine neue Reihe an Online-Veröffentlichungen geplant (die ersten drei Bände liegen bereits vor), die vor allem die unzähligen Rettungsgrabungen, die mittlerweile auch in Baden-Württemberg vorwiegend Grabungsfachfirmen durchführen, zeitnah nicht nur (wie bislang) in Kurzberichten, sondern ausgewertet vorlegen. Krausse et al. (2026, 112 f.) berufen sich hier auf Artikel 6 der Charta von Malta, wonach man bei einer wissenschaftlichen Untersuchung und Erkundung „eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde …" einplanen muss. Nur in Frankreich und den Niederlanden, so Dirk Krausse, Nicole Ebinger und Thomas Link, käme man dieser gesetzlichen Vorgabe bislang nach. Vorbildhaft für die Bundesrepublik Deutschland in Planung und konkreter Umsetzung wurde in dem Zusammenhang das zunächst auf fünf Jahren geförderte „Pilotprojekt Inwertsetzung Ausgrabungen [PIA]" initiiert (Krausse et al. 2026)[7]. Eindeutig bekommt damit der forschungsbasierte Stil B. 1. hier eine neue Akzentuierung. Zweifellos ist es richtig, auch gegenüber der Landespolitik die rechtliche Bindung der im Jahr 2003 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Charta von Malta immer wieder in Erinnerung zu rufen. Dieses „Europäische Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes" ist tatsächlich umfassend und benennt im Sinne des Denkmalschutzes zuvor bereits in Artikel 2 die Erfassung, also die Inventarisierung, des Denkmalbestandes und fordert entsprechende Schutzmaßnahmen. Also auch der verwaltungsbasierte Stil A. findet hier seine Würdigung.

Unterschiede sieht Rohde zurecht in weiteren Arbeitsweisen. Das lässt sich insbesondere beim Einsatz von Grabungsfirmen festmachen, ohne hier ‚ein weites Feld' näher betrachten zu können. Die aktuelle Situation über den Einsatz und die rechtlichen Rahmenbedingungen der ‚Kontraktarchäologie' finden sich in einem eigenen Kapitel bei Kemper (2023, 225–245). Auch Rohde widmet sich unter der Überschrift „Staatliches Grabungsmonopol und Grabungsfirmen" der Thematik (S. 267–269) und schlussfolgert: „Letztlich bleibt die Frage, ob Firmen zugelassen werden oder nicht, eine Entscheidung der Landesämter" (S. 268). Ohne abschließende Prüfung der 16 Denkmalschutzgesetze scheint mir tatsächlich nur in Schleswig-Holstein der Gesetzgeber die Befugnis hierfür dem Landesamt (ALSH) erteilt zu haben, da dieses nicht nur (wie ansonsten üblich) als Fachamt, sondern zugleich als Obere Denkmal*schutz*behörde agiert (§ 12 Abs. 2 DSchG SH). Hingegen erfuhr bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten die Hessische Landesarchäologie vor Gericht eine deutliche Abfuhr, wonach ihr kein ‚Staatliches Grabungsmonopol' im Denkmalschutzgesetz zugewiesen sei (§ 22 HDSchG). Entsprechende Anträge Dritter auf Grabungsgenehmigung bzw.

[7] Die aktuelle Konzeption von PIA wird kritisch hinterfragt von Rainer Schreg, Blog Archaeologik vom 13. Januar 2025: „PIA: Pilotprojekt oder eher Pionierprojekt?" https://archaeologik.blogspot.com/2025/01/pia-pilotprojekt-oder-eher.html (letzter Zugriff 27.08.2026).

Nachforschungen kann man mit fachbezogenen Auflagen und Bedingungen versehen, im begründeten Fall auch verhindern, jedoch nicht *per se* ablehnen, wenn das Landesgesetz die Möglichkeit einräumt. Es lohnt ein ‚Blick über den Tellerrand'. In allen Nachbarstaaten Deutschlands sind auch private Ausgrabungsfachfirmen tätig, bisweilen erst nachdem ihnen nach rechtlicher Klarstellung die Gewerbefreiheit im EU-Binnenmarkt zugestanden wurde.

Rohdes Blick nach vorn

Mit dem „Teil 3 Perspektiven der Bodendenkmalpflege" (S. 331–433) schließt die Publikation inhaltlich, wobei dieser Abschnitt wiederum in (diesmal drei) Unterabschnitte gegliedert ist: „I Entwicklung einer passgenauen Perspektive" (S. 333–361), „II Zur gesellschaftlichen Bedeutung der Bodendenkmalpflege" (S. 363–404) sowie „III Fazit" (S. 405–433).

Zunächst zum Unterabschnitt I, der zwei Themen aufgreift. Hier stellt Rohde unter der Überschrift „Europäische Verwaltungsprofile und Bodendenkmalpflege" (S. 333–350) zehn europäische Nachbarstaaten (unter Ausschluss Ost- und Südeuropas) knapp vor und vergleicht diese mit Deutschland. Näher ausgeführt werden Frankreich (S. 335–338) und die (ohne negative Bewertung) umfassend ‚reglementierten' Niederlande (S. 340–346), wobei wir uns hier auf Frankreich beschränken wollen, da das dortige System durch die Institution Inrap *(Institut national de recherches archéologiques préventives)* bis heute einzigartig geblieben ist. Die Autorin erläutert sehr detailliert und wohlwollend das ‚System Inrap'[8]. Nach der Ratifizierung der Malta-Konvention in Frankreich wurde eine staatliche Institution gegründet, die im Sinne Maltas die ‚präventive Archäologie' in den Fokus nehmen sollte. Für deren Finanzierung erhob man bei geplanten Bodeneingriffen durch eine bauliche Investition eine Art ‚Verbrauchssteuer' (genauer: eine staatliche Gebühr; S. 337 Anm. 540), die wiederum (in Teilen) Inrap zugutekommt, um dort im Plangebiet eine „diagnostic archéologique" (häufig großflächig angelegte Baggersondagen) zur Klärung archäologischer Betroffenheit durchzuführen. Bei nachgewiesenen Befunden sind dann weitere Rettungsgrabungen vom Investor zu realisieren und finanzieren. Kann man die nachfolgende Situation mit dem Verursacherprinzip hierzulande vergleichen, ist die im Vorfeld erhobene ‚Verbrauchssteuer' etwas grundsätzlich anderes, da sie jeden trifft – unabhängig, ob bereits eine bekannte oder zumindest ‚vermutete' Fundstätte vorliegt. Aus dieser ‚Kasse' kann sich Inrap bedienen und ‚proaktiv' eigene bodendenkmalpflegerische Schwerpunkte setzen. Nach mehr als zwanzig Jahren ist jetzt Frankreich in der Kenntnis archäologischer Fundplätze landesweit auf einem zuvor nicht bekannten Niveau, zumal die Untersuchungsberichte allgemein zur Verfügung stehen – Vorbild etwa für Baden-Württemberg mit „PIA" (s. o.). Also sicherlich eine Erfolgsstory, die Rohde vorträgt. Doch sind – das sei nicht verschwiegen – in den letzten Jahren Risse aufgetreten. So soll das System unterfinanziert sein und nicht wenige Angehörige sollen unter prekären Arbeitsbedingungen und bei schlechter Entlohnung beschäftigt werden (Bonnefon / Chapon 2022). Für Frankreich nicht unüblich kam es deshalb auch zu Streiks und Demonstrationen der Mitarbeiterschaft. Rainer Schreg, Universität Bamberg, dem ich weiterführende Hinweise zu Inrap verdanke, hat in seinem wissenschaftlichen Blog Archaeologik in einem Beitrag vom 4. Mai 2025 auf diese allgemeine Misere, aber auch auf eine neue Bedrohung hingewiesen[9]: „Aktuell versuchen nun Interessensverbände, die Archäologie bei Großprojekten, wie dem Bau von Rechenzentren oder linearen Projekten, unter dem Vorwand

[8] Kompakt und allgemeinverständlich das Handout von Inrap: https://www.inrap.fr/sites/inrap.fr/files/atoms/files/exe_amenageurs_web.pdf (letzter Zugriff: 27.08.2026).

[9] https://archaeologik.blogspot.com/2025/05/vereinfachung-des-wirtschaftslebens-zu.html (letzter Zugriff: 27.08.2026).

der „Entbürokratisierung“ oder „überragender nationaler Interessen“ zu übergehen. In der Nationalversammlung liegt aktuell ein Gesetzesentwurf zur Vereinfachung des Wirtschaftslebens („Projet de loi de simplification de la vie économique“[10]). Nicht unbekannt, folgt die Begründung manchen Akteuren auch hierzulande, aber in Zentralstaaten wie Frankreich mit seiner gegenüber Deutschland deutlich höheren Staatsverschuldung zeigt sich im Besonderen die systemische und zudem landesweite Anfälligkeit der Bodendenkmalpflege durch derartige Gesetzesinitiativen.

Das zweite Thema dieses Unterabschnitts unter der Überschrift „Anregungen“ (S. 350–359) befasst sich unter Nutzung einer Stärken-Schwächen-Analyse (S. 351 mit Tab. 4) noch einmal mit konkreten Umsetzungen bzw. Möglichkeiten für die Stile A (‚verwaltungsbasiertes Arbeiten‘) und Stile B (‚projektbasiertes Arbeiten‘). Ich möchte die Diskussion nicht noch einmal aufgreifen, doch sollte eine amtliche Bodendenkmalpflege ihre politische Einbindung realisieren. Ohne die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschung für jedes Landesamt in irgendeiner Form minimieren oder gar abstreiten zu wollen, muss für jede staatliche Institution, die ihren Status als ‚Träger öffentlicher Belange‘ und damit die Möglichkeit generationsübergreifender Erhaltung des archäologischen Kulturguts nicht gefährden will, unstrittig sein, sich auch als Behörde einer (zumeist indirekten) staatlichen Eingriffsverwaltung zu begreifen und entsprechend verantwortlich zu agieren.

Der zweite Unterabschnitt „Zur gesellschaftlichen Bedeutung der Bodendenkmalpflege“ (S. 363–404) ist meines Erachtens ebenfalls ein Höhepunkt dieser Publikation, auch zur Schärfung der eigenen Position und selbst wenn man nicht jeder These und Äußerung beipflichtet. Es geht hier letzthin um den Dialog zwischen (fach-)wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene. Nicht zu Unrecht betont die Autorin – die Rolle einer ‚Advocata Diaboli‘ einnehmend (S. 372–376) und später überwindend (S. 394–403) – die von ihr als ‚Schwachstellen‘ bezeichnete Argumentation, insbesondere bei untertägigen archäologischen Fundstätten auf zukünftige, heute noch unbekannte Untersuchungsverfahren hinzuweisen, um deren späteren Einsatz bei drohender Überplanung abzusichern. Diese Rechtfertigung ist natürlich *per se* nicht falsch und durchaus ‚vergangenheitsgestützt‘, was die Fortschritte von Methoden angeht. Aber das Potential als ‚Forschungskonserve‘ und der historische Zeugniswert als ‚Zeitkapsel‘ lassen sich nur glaubhaft vertreten, wenn tatsächlich ein gezieltes, besser regelmäßiges Monitoring durch Fachleute, das sich nicht allein auf die äußere Anschauung beschränken darf, organisiert ist und die wissenschaftliche Bedeutung absichert. Uns allen sind diesbezüglich die Schäden durch landwirtschaftliche Übernutzung, Erosion durch Starkregen, Austrocknung der Böden durch Klimaveränderung und Auswirkungen gerade auf untertägige organische Substanz oder den sogenannten ‚sauren Regen‘ auf Metalle geläufig. Krausse (2022) hat die Ausgangslage unlängst auf die griffige Formel gebracht: „Man kann nur schützen, was man kennt“.

Weiterhin beleuchtet die Autorin kritisch den Themenkomplex „Identität, Kultur und Heimat – Zugehörigkeitsgefühl und Identitätsbewusstsein durch Bodendenkmalpflege?“ (S. 376–381). Auch hier zwingt Rohde dazu, sich mit der eigenen Position zu beschäftigen. Dabei möchte ich den Begriff und die damit verbundenen Vorstellungen zu ‚Heimat‘ gerade heutzutage weniger ‚dämonisieren‘ und etwa durch Übernahme rechtsradikaler Gruppierungen ‚gekapert‘ sehen (S. 378 f.). Grundsätzlich meint Heimat einen Nahraum, in dem auf ein Individuum bezogen vor allem verortete soziale Interaktionen stattfinden bzw. stattgefunden haben. Diese affektive und kognitive Ortsbezogenheit führt Heimat und regionale Identität zusammen. Neben immateriellen Faktoren (Dialekte, Bräuche etc.) und vertrauten Stadt- und Naturbildern wird die regionale

[10] https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/17/dossiers/DLR5L16N49868 (letzter Zugriff: 27.08.2026).

Identität einer Kultur- und Stadtlandschaft ganz wesentlich durch ihre Ausstattung mit Bau- und Bodendenkmälern, Erinnerungsorten und weiteren Sachzeugnissen in jeweils einzigartiger Weise geprägt, und hier ergibt sich auch der Anknüpfungspunkt zur Arbeit der Landesarchäologie. Nicht unwichtig scheint mir zudem, dass in einigen Bundesländern (Bayern, Nordrhein-Westfalen und auch in Baden-Württemberg als Oberbegriff für den ländlichen Raum) Ministerien bestehen, die zugleich Oberste Denkmalbehörde sind (bzw. ihr nahestehen) und auch den Aufgabenbereich ‚Heimat' in ihrer offiziellen Bezeichnung aufweisen. Die Bodendenkmalpflege, aber auch sogenannte Heimatmuseen mit archäologischen Beständen können dabei an bestimmten Förderprogrammen partizipieren.

Im dritten Unterabschnitt zieht Rohde ihr „Fazit" (S. 405–433), dem ich auch meine Schlussbemerkung anschließen möchte. Ihr Fazit umfasst vier Forderungen bzw. Anregungen an die amtliche Bodendenkmalpflege, die hier im Detail nicht mehr näher ausgeführt werden müssen:

1) Chancen der Raum- und Landschaftsplanung nutzen (S. 407–417),
2) Vermittlung stärken (S. 417–428),
3) Denkmäler zugänglich machen (S. 428–430) sowie
4) Forschung anderer aktiv ermöglichen (S. 430–433).

Einer knappen Erläuterung bedarf aber wohl der letztgenannte Punkt. Die Autorin meint hier insbesondere die Verfügbarmachung archäologischer Datenbestände in den Ländesämtern und Kommunalarchäologien für Außenstehende etwa im Rahmen der „Nationalen Forschungsdateninfrastrukur" (NFDI) im Konsortium „NFDI4Objects" unter Federführung des Deutschen Archäologischen Instituts.

Nun mein persönliches recht kurzes Fazit zur Publikation. Ich schätze die bisweilen recht weit ausholende Monografie als wirklich gut konzipiert und thematisch weiterführend ein. Die Autorin beschreibt mit ihrem sehr breiten Hintergrund die Praxis und Theorie der Bodendenkmalpflege. Diejenigen, die noch in der Ausbildung sind, können sich mit einem Buch beschäftigen, das die mit Abstand größte Arbeitgeberin innerhalb der archäologischen Fächer und Institutionen vorstellt, und alle, die bereits im Beruf stehen, erhalten mit Sicherheit jede Menge ‚food for thought'.

Epilog

Wenn man – und damit komme ich zu einer abschließenden, auch in die Zukunft verweisenden Betrachtung – die Entwicklung der letzten zweihundert Jahre der Prähistorie und Bodendenkmalpflege in Deutschland in etwas vergröberter Aufsicht Revue passieren lässt, kann man sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Politik ein ständig wachsendes Interesse an den hiesigen *Archaeologica* erkennen, das erst die Ausbildung als Fachwissenschaft, die Stärkung von Instituten und Institutionen sowie im legislativen Bereich den Denkmalschutz ermöglicht hat (Kunow 2002; Gramsch 2006). Ein tiefer Rückfall bedeutete das ‚Dritte Reich' mit seiner Selbstmobilisierung der Mitarbeitenden in den Universitäten, Museen und Landesämtern, ihrer Anbiederung an die Blut-und-Boden-Ideologie und ‚Begründung' von Überfällen und Okkupationen benachbarter Staaten im Sinne einer ‚Legitimationswissenschaft' (etwa Beteiligung am ‚Generalplan Ost' zur Besiedlung und ‚Germanisierung' eroberter Gebiete). Das kollektive Ver- und Beschweigen des Geschehenen im Nachkriegsdeutschland ermöglichte einen ‚Neuanfang', der die Entwicklung der 1920er-Jahre aufgriff (Grunwald 2023, bes. 109–117). Für die Bodendenkmalpflege in Deutschland waren insbesondere die 1970er-Jahre prägend, als die alten Bundesländer moderne Denkmalschutzgesetze bekamen und in Folge die Landesämter auf Grund der neuen gesetzlichen Stellung und Aufgaben-

zuweisung personell massiv ausgebaut wurden. Unmittelbar nach der ‚Wende' wiederholte sich dieser Vorgang im gewissen Umfang ebenfalls in den fünf neuen Bundesländern. Recht bald lässt sich dann ein weiterer positiver Trend registrieren hin zu einer ‚Harmonisierung' der Denkmalschutzgesetzgebung in Deutschland mit dem ‚Aufheben der zeitlichen Begrenzung für Bodendenkmäler' nun auch in Hessen (2016), der Einführung des ‚Schatzregals' in Bayern (2023) und des gesetzlich verankerten ‚Verursacherprinzips' in Baden-Württemberg (2023).

Ein Umbruch setzte im vergangenen Jahr 2025 ein und möglicherweise wurde hier der ‚Point of no Return' bereits überschritten. Die stagnierende wirtschaftliche Entwicklung des früheren ‚Exportweltmeisters', der Investitionsstau und in Folge die Forderung nach schnelleren Genehmigungsverfahren gerade im Bausektor verursachten nicht nur ganz allgemeine, sondern direkte Auswirkungen auf die Bau- und archäologische Denkmalpflege. In drei Bundesländern (Sachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen) stehen aktuell Novellierungen der Denkmalschutzgesetze an oder sind bereits beschlossen. Die politischen Begründungen (Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren, Deregulierung der Genehmigungspraxis) gleichen sich und schwächen die Stellung der Landesdenkmalämter im Allgemeinen und ihre Beteiligung in konkreten Verfahren im Besonderen. Hinzugekommen ist der Hinweis auf die neue sicherheitspolitische Lage seit Ausbruch des Ukrainekriegs. So sollen etwa in Nordrhein-Westfalen Anlagen (Gebäude und Liegenschaften wie Truppenübungsplätze), die im Katastrophen- oder Verteidigungsfall genutzt würden, ihren Denkmalstatus verlieren.

Besonders problematisch in allen drei Ländern sind massive Änderungen in denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren zwischen Fachamt und Unterer Denkmal(schutz)behörde. Bisher gilt das sogenannte ‚Benehmen', das den Ausgleich auch unterschiedlicher Interessen in konkreten Verfahren regeln soll. Zukünftig trifft die Untere Denkmalbehörde alleinverantwortlich und abschließend die Entscheidung. Dem Fachamt wird nur noch die ‚Anhörung' eingeräumt. Dessen fachliche Expertise hat dabei keinerlei Bindungswirkung auf die Genehmigung. Momentan ist jedoch auf Hessen und Nordrhein-Westfalen bezogen noch nicht eindeutig erkennbar, in welchem Umfang auch die dortige Archäologische Denkmalpflege hier konkret betroffen sein wird.

Die Konsequenzen einer solchen politisch gewollten Abstufung der Fachämter lässt sich zahlenmäßig konkret in Nordrhein-Westfalen verdeutlichen. Im Bundesland gibt es fast vierhundert Untere Denkmalbehörden, von diesen haben nur knapp zwanzig, also 5 %, Kommunalarchäologien, die überhaupt archäologische Expertise in Verfahren einbringen können. In Hessen sind es noch sechs Kreis- oder Kommunalarchäologien und in Sachsen gibt es seit geraumer Zeit überhaupt keine mehr. Eine Aufstockung an Kommunalarchäologien steht bei der finanziellen Situation der Kommunen, mehr als 80 % in Deutschland sind verschuldet, nicht zu erwarten – zudem würde es sich hier um eine freiwillige und keine Pflichtaufgabe handeln. Nicht nur im Verband der Landesarchäologien sieht man die aktuelle Entwicklung, die vergleichbare Novellierungen in anderen Bundesländern nach sich ziehen könnte, mit Sorge, da sich die Landespolitik in der Regel am untersten Standard anderswo orientiert.

Das jüngste Beispiel hierfür liefert das Bundesland Niedersachsen. Momentan ist eine Novellierungsvorlage für das Denkmalschutzgesetz in der Auswertung der Verbandsbeteiligung (auch der Verband der Landesarchäologien wird sich hier äußern können), und seit kurzem auch allgemein zugänglich[11]. Dabei hat die Landesregierung wesentliche Änderungen für die Bodendenkmalpflege

[11] https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersachsischen-denkmalschutzgesetz-252635.html. (letzter Zugriff 13.09.2026).

in einer Presseerklärung bereits vorab veröffentlicht. Dort heißt es unter anderem: „Die unteren Denkmalschutzbehörden [diese sind gegenüber ihren vorgesetzten Verwaltungen und politischen Gremien weisungsabhängig; ergänzt JK] sollen in Zukunft ohne weitere Abstimmung mit dem NLD [Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege; ergänzt JK] sicherstellen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Bodendenkmalpflege eingehalten werden“[12]. Die euphemistische Headline der Voraberklärung ‚Mehr Verantwortung vor Ort‘ hinterfragt allerdings weder die jeweilige Sachkenntnis noch die fehlende, für fachliche Stellungnahmen notwendige Weisungsunabhängigkeit ‚vor Ort‘. Im „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Entwurf)“ wird die Streichung der bisherigen Beteiligungsregelung recht lapidar begründet: „Die Pflicht der unteren Denkmalschutzbehörden, gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 NDSchG in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege das Benehmen mit dem NLD herzustellen, entfällt. […] Die bisherige Regelung entfällt, weil die Landesregierung davon ausgehen muss, dass die Kommunen als zuständige Behörden gemäß § 19 Absatz 1 und 2 NDSchG die ihnen zugeordneten Aufgaben ebenso sachgerecht erfüllen wie im Bereich der Baudenkmalpflege.“ Sonderregelungen, die den Denkmalschutz weitgehend aufheben, soll es gleichfalls für Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung geben[13].

Drohen zukünftig in Deutschland unkontrollierte Zerstörungen an archäologischen Denkmälern und Fundstätten, deren Verluste durch bauvorgreifende Rettungsgrabungen – wie bislang im Denkmalalltag üblich – hätten verhindert werden können? Eine ‚Haltelinie‘, vor der jegliche Landesdenkmalschutzgesetze stoppen müssen, ist aber durch das höherwertige Europarecht und hier durch zwei EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung und insbesondere durch das bereits mehrfach zitierte „Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)“ (resp. Charta von Malta) gezogen. Der dortige Art. 5 verlangt in allen Verfahren der Raumordnung (‚in planning policies‘) und der Erschließungsmaßnahmen in den verschiedenen Stadien (‚in the various stages of development schemes‘) *expressis verbis* die Beteiligung von ‚Archäologen‘. Dennoch, die aktuelle Situation ist prekär und man möchte nicht ohne Hoffnung in Anlehnung an Ovid (Fasti 4, 709) festhalten: *„Leges abeunt, monumenta manent“* (Gesetze ändern sich, die Denkmäler bleiben).

Literaturverzeichnis

Albert et al. 2024
M.-Th. Albert / C. Breuer / P. Funke / H.-J. Gehrke / M. Knaut / J. Kunow, Die gemeinsame Verantwortung für das archäologische Erbe. Warum der archäologische Kulturgutschutz besser in die akademische Ausbildung integriert werden muss. Diskussion Nr. 35, Leopoldina (Halle [Saale] 2024). doi: https://doi.org/10.26164/leopoldina_03_01244.

[12] https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/reform-des-denkmalschutzgesetzes-weniger-burokratie-mehr-verantwortung-vor-ort-252299.html, letzter Zugriff 28.07.2026.

[13] Eine sehr informative Übersicht in Schrift- und Tabellenform zum Sachstand und zu Planungen von Änderungen der Denkmalschutzgesetze in den 16 Bundesländern, die natürlich nur eine Momentaufnahme liefern kann, ist nachzulesen bei Rainer Schreg, Blog Archaeologik vom 23. Juli 2026: „Die Gesetzesänderungen und ihre Termine im Überblick“, https://archaeologik.blogspot.com/2026/07/die-gesetzesanderungen-und-ihre-termine.html (letzter Zugriff 28.07.2026).

Bonnefon / Chapon 2022
H. Bonnefon / A. Chapon, Données nouvelles sur la précarité systémique en archéologie. Nouvelles Arch., OpenEdition Journals 168, 2022,1–8. doi: https://doi.org/10.4000/nda.14085.

Breuer / Kunow 2025
C. Breuer / J. Kunow, Archäologie und Kulturgutschutz. In: Brennpunkt Schutz unseres kulturellen Erbes. Arch. Deutschland 2, 2025, 8–9.

Gramsch 2006
A. Gramsch, Eine kurze Geschichte des archäologischen Denkens in Deutschland. Leipziger online-Beiträge Ur- u. Frühgeschichtl. Arch. 19 (Leipzig 2006). https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:15-qucosa2-339955 (letzter Zugriff: 27.08.2026).

Grunwald 2023
S. Grunwald, Über die Entnazifizierung der deutschen Prähistorischen Archäologie. In: M. Renger / St. Schreiber / A. Veling (Hrsg.), Theorie / Archäologie / Reflexion 1. Kontroversen und Ansätze im deutschsprachigen Diskurs. Theoriedenken Arch. 1 (Heidelberg 2023) 83–128. doi: https://doi.org/10.11588/propylaeum.1092.c15024.

Kemper 2023
T. Kemper (Hrsg.), Handbuch Archäologie und Bodendenkmalpflege (München 2023).

Krausse 2022
D. Krausse, Man kann nur schützen, was man kennt. Zur Notwendigkeit der gezielten Erforschung und Inwertsetzung archäologischer Denkmale. Blickpunkt Arch. 1/2022, 7–13.

Krausse et al. 2026
D. Krausse / N. Ebinger / Th. Link, Die Welle brechen! Wie die Denkmalpflege mit der Flut der Rettungsgrabungen umgehen kann. Denkmalpfl. Baden-Württemberg 55,2, 2026, 112–119. doi: https://doi.org/10.11588/nbdpfbw.2026.2.115573.

Kunow 2002
J. Kunow, Die Entwicklung von archäologischen Organisationen und Institutionen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert und das öffentliche Interesse – Bedeutungsgewinne und Bedeutungsverluste und deren Folgen. In: P. F. Biehl / A. Gramsch / A. Marciniak (Hrsg.), Archäologien Europas / Archaeologies of Europe. Geschichte, Methoden und Theorien / History, Methods and Theories. Tübinger Arch. Taschenb. 3 (Münster, New York, München, Berlin 2002) 147–183.

Kunow 2017
J. Kunow, Nationale Erinnerungskultur in Deutschland und archäologisch-historische Stätten. In: Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen 2016 in Wittenberg / Prignitz (Land Brandenburg): Erinnerungsorte und Erinnerungskultur im Kontext von archäologischer Forschung und Denkmalpflege. Blickpunkt Arch. 1, 2017, 18–25.

Kunow 2021
J. Kunow, Schwerpunktbildung oder flächendeckender Ansatz in der Bodendenkmalpflege? (revisited). [Festschr. Sebastian Sommer]. Ber. Bayer. Bodendenkmalpfl. 62, 2021 551–571.

Kunow 2024
J. Kunow [Rez. zu:], T. Kemper (Hrsg.), Handbuch Archäologie und Bodendenkmalpflege (München 2023). Arch. Deutschland 2, 2024, 78.

Kunow / Rind 2022
J. Kunow / M. M. Rind, Archäologische Denkmalpflege. Theorie – Praxis – Berufsfelder (Tübingen 2022).

Nelle / Tafelmeier 2026
O. Nelle / Y. Tafelmeier, Interview mit Prof. Dr. Dirk Krausse: Synergien, Freischaufeln, alte Probleme neu angehen. Die Archäologische Denkmalpflege hat sich mit einer neuen Referatsstruktur reformiert. Denkmalpfl. Baden-Württemberg 55,2, 2026, 128–137. doi: https://doi.org/10.11588/nbdpfbw.2026.2.115575.

Siegmund et al. 2024
F. Siegmund / D. Scherzler / W. Schön, Ohne Hand und Fuß: das Diskussionspapier der Leopoldina zur akademischen Ausbildung in der Archäologie. Arch. Inf. 47, 2024, 279–284, doi: https://doi.org/10.11588/ai.2024.1.110409.

Sommer 2009
C. S. Sommer, Schwerpunktbildung oder flächendeckender Ansatz in der Bodendenk-

malpflege: (k)ein Widerspruch? In: J. Biel / J. Heiligmann / D. Krausse (Hrsg.), Landesarchäologie. Festschrift für Dieter Planck zum 65. Geburtstag. Forsch. u. Ber. Vor- u. Frühgesch. Baden-Württemberg (Stuttgart 2009) 695–706.

Sommer 2017
C. S. Sommer, Bodendenkmalrecht: Erhaltungsgebot vs. Forschungsauftrag? In: Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht. Dokumentation der Tagung in Münster / Westfalen, 15.–17. Juli 2015. Schr. Dt. Nationalkomitee Denkmalschutz 90 (Berlin 2017) 79–90.

Sommer et al. 2013
C. S. Sommer / J. Haberstroh / M. Böck / M. Kaindl, Bodendenkmalpflege und archäologische Forschung – (k)ein Widerspruch. In: Aus gutem Grund. Bodendenkmalpflege in Bayern. Standpunkte – Ziele – Strategien. Bayer. Landesamt Denkmalpfl. Denkmalpfl. Themen Nr. 4, 2013, 29–35. https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_bodendenkmalpflege-bayern_2013.pdf (letzter Zugriff: 27.08.2026).

Anschrift des Autors:

Jürgen Kunow
Dromersheimer Straße 19
DE–53175 Bonn
kunowjuergen@gmail.com
https://orcid.org/0009-0003-6559-8074